



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet

Hegwaldseifen bei Ober-Seemen (5521-302)

Gültigkeit: ab 01.01.2008

Versionsdatum: 03.05.2007

Darmstadt, den 03. Mai 2007

Betreuung:	Der Landrat des Wetteraukreises
Kreis:	Wetterau
Stadt :	Gedern
Gemarkung:	Ober-Seemen
Größe:	44 ha
NATURA 2000-Nummer:	5521-302

Bearbeiter des mittelfristigen Maßnahmenplanes: Christian Sperling

Inhalt

1. Einführung
2. Gebietsbeschreibung
 - 2.1. Erläuterung früherer und aktueller Nutzungen
 - 2.2. Politische und administrative Zuständigkeit
3. Leitbild, Erhaltungsziele
 - 3.1. Erhaltungsziel Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen
 - 3.2. Erhaltungsziel Wertstufen der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten
4. Beeinträchtigungen und Störungen
 - 4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-LRT
 - 4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhang II
5. Maßnahmenbeschreibung
 - 5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp1)
 - 5.2. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten, wenn der Zustand aktuell ungünstig ist (Maßnahmentyp 3)
 - 5.3. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)
 - 5.4. Sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)
 - 5.5. Zusammenstellung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
6. Literatur

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Hegwaldseifen bei Ober-Seemen“ wurde vom Land Hessen im Dezember 2000 der EU-Kommission als FFH-Gebiet gemeldet und ist in die Liste der gemeinschaftlichen Gebiete aufgenommen.

Der vorliegende mittelfristige Maßnahmenplan legt als eigenständiger Baustein und Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes für das FFH-Gebiet die Erhaltungsziele gemäß Artikel 6, Absatz 1 der FFH-Richtlinie fest. Er konkretisiert für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter zu gewährleisten. Darüber hinaus nennt er Entwicklungspotentiale und dazu wünschenswerte Maßnahmen. Inhaltliche Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung (GDE), erstellt durch das Büro Bioplan Marburg, aus dem Jahre 2002. Weiterhin finden die Ergebnisse der Abstimmungs- und Informationsphase Berücksichtigung. In einem Informationstermin am 20.10.2005 wurde der Maßnahmenplan-Entwurf vorgestellt. Weitere Abstimmungsgespräche mit der Land- und Forstwirtschaft fanden am 01.12.2006 statt.

2. Gebietsbeschreibung

Das Wiesental des Hundsbaches stellt sich als Grünlandkomplex mittlerer Standorte mit traditionell extensiv genutzten Wiesen und Weiden dar. Es umfasst eine Fläche von 44 ha und gehört zur naturräumlichen Obereinheit „Osthessisches Bergland“, Haupteinheit „Oberer Vogelsberg“. Die gewässerbegleitenden Ufergehölze des Hundsbaches sowie die vergleichsweise naturnahe Bachstruktur sind ein weiteres Merkmal des Gebietes.

Als Schutzgrund werden im Standard-Datenbogen (SDB) zur Gebietsmeldung die kulturhistorische Bedeutung und das hohe Regenerationspotential der Grünlandgesellschaften angeführt. Als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) genannt. Weiterhin wurden am Hundsbach der Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation“ (LRT 3260) und Relikte des Lebensraumtypes „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern“ (LRT 91E0*) angegeben.

Als FFH-Anhang II-Art konnte der Tagfalter „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen werden. Die Population ist allerdings klein und reliktiert.

2.1. Erläuterung früherer und aktueller Nutzungen

Die Grünlandflächen werden schon ab dem 17./18. Jahrhundert als Weideland genutzt. Dieses fiel aber aufgrund seiner ungünstigen Lage im Laufe der Zeit brach und wurde im Talgrund des Hundsbaches teilweise mit Fichten aufgeforstet. Seit den 60er Jahren fand keine Nutzung mehr statt. Nach Verkauf des Gemeindelandes an die damalige Hessische Landgesellschaft (HLG) erfolgten im Rahmen einer Flurbereinigung Meliorationsmaßnahmen wie Entbuschungen, Quellgerinnfassungen und Entwässerungen. Ab Mitte der 70er Jahre wurden die Flächen wieder intensiv bewirtschaftet. Ende der 90er Jahre wurde der größte Teil der Grünlandflächen in das Hessische Landschaftspflegeprogramm aufgenommen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden derzeit etwa 90% des Gebietes als extensive Mähwiese und Rinderweide genutzt.

2.2. Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet liegt in der Gemarkung Ober-Seemen der Stadt Gedern im Wetteraukreis. Zuständig für die Steuerung des Gebietsmanagements ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Zuständig für die Gebietsbetreuung ist der Landrat des Wetteraukreises.

3. Leitbild, Erhaltungsziel

Leitbild ist der Erhalt des FFH-Gebietes als naturnahes Waldwiesen-Bachtal des Hundsbaches durch eine anhaltend extensive Bewirtschaftung der artenreichen und vielfältigen Lebensraum bietenden Wiesen unter Verzicht auf Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Vorrangiges Erhaltungsziel:

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Weitere Erhaltungsziele

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho Batrachion*

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.1 Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	LRT	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand
		IST GDE 2002	SOLL 2008	SOLL 2014	SOLL 2020
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C	C	B	B
3260	Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation	C	C	B	B
91E0*	Erlen-/Eschenwälder	C	C	C	B

3.2 Erhaltungsziel Wertstufe der Populationen für die FFH-Anhang II-Art

EU Code	Art	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand
		IST GDE 2002	SOLL 2008	SOLL 2014	SOLL 2020
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	C	C	B	B

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Die Mageren Flachlandmähwiesen wurden durch die in der Vergangenheit durchgeführten Meliorationsmaßnahmen wie Verrohrung von Quellgerinnen und Gräben sowie Drainierung der Wiesen beeinträchtigt. Einhergehend damit erfolgte eine zwischenzeitliche Nutzungsintensivierung, die sich bis heute trotz späterem Düngeverzicht negativ auswirkt. Im Talgrund wurde außerdem ein Teil der Fläche Flur 21, Flurstück 28 (ca. 0,8 ha) mit Fichten aufgeforstet. Als gegenwärtige Beeinträchtigung ist die aktuelle Nutzung in der GDE genannt. Hier ist vor allem das Mahd- und Beweidungsmanagement des Gebietes kritisch zu sehen (tlw. reine Beweidung).

Eine deutliche Beeinträchtigung des LRT "Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation" (LRT 3260) als auch den Restbeständen des LRT „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern“ (LRT 91E0*) erfolgt durch den entlang der östlichen Grenze des FFH-Gebietes bis an den Hundsbach angrenzenden Fichtenforst. Weiterhin sind auf Teilstücken des Hundsbaches noch Sohl- und Uferbefestigungen erkennbar, welche die natürliche Fließgewässerdynamik hemmen.

Beeinträchtigungen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind die Nutzung des Grünlandes während der Flugzeit und ein dadurch zu geringes Angebot an der Eiablage- und Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf. Weiterhin fehlen ausreichend breite Saumstrukturen an Wegen und Gräben, die als Ausweichmöglichkeit zur Eiablage dienen können

In folgenden Tabellen sind die Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Anhangs II zusammengefasst.

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-LRT

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störung von außerhalb des FFH-Gebietes
6510	Magere Flachland-Mähwiese	Nutzungsintensivierung nach in der Vergangenheit durchgeführten Meliorationsmaßnahmen wie Verrohrung von Quellgerinnen und Entwässerung / Drainierung der Wiesen Aktuelle Nutzung: ausschließliche Beweidung des LRT, Trittschäden Fichtenaufforstung von 0,8 ha	keine
3260	Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation	Sohl- und Uferbefestigungen am Hundsbach	Fichtenforst an der östlichen Seite des Hundsbaches (Nadelstreu, Beschattung)
91E0*	Erlen-/Eschenwälder	fehlender Uferstrandstreifen mit ungenutzten standortgerechten Ufergehölzen	Fichtenforst an der östlichen Seite des Hundsbaches (Nadelstreu, Beschattung)

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhang II

EU Code	FFH Anhang II-Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störung von außerhalb des FFH-Gebietes
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Nutzung des Grünlandes während der Flugzeit, dadurch zu geringes Angebot an Großem Wiesenknopf als Eiablage- und Nahrungspflanze fehlende wege- und grabenbegleitende Saumstrukturen, die als Ausweichmöglichkeit zur Eiablage dienen können	keine

5. Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahmenbeschreibungen gründen sich im Wesentlichen auf die fachlichen Aussagen der GDE und die Abstimmung im Rahmen der Informationsphase. Die Maßnahmenzuordnung erfolgt entsprechend dem „Leitfaden zur Erarbeitung der Maßnahmenplanung“.

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten (Wertstufe C nach B) sowie die Entwicklung von Flächen zu zusätzlichen Lebensraumtypen können - soweit vertragsnaturschutzrechtliche Vereinbarungen nicht getroffen wurden - auch als Ersatzmaßnahme i. R. der Kompensations-Verordnung behandelt werden.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)

Für das FFH-Gebiet „Hegwaldseifen bei Ober-Seemen“ steht die Beibehaltung der standörtlich angepassten extensiven Nutzung, die den derzeitigen Zustand der Schutzobjekte herbeigeführt hat, im Vordergrund. Die Sicherung soll z.B. durch vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Dies gilt auch für die Grünlandflächen, die keinem Lebensraumtyp zugeordnet sind und bei denen keine Entwicklung zum LRT zu erwarten ist. Betroffen sind hier die beiden Flächen ganz im Norden und Süden des Gebietes und eine dreieckige Fläche auf dem Flurstück 10 der Flur 21. Diese Flächen sind durch die Oberflächenbeschaffenheit und die Feuchte nur als Weide nutzbar. Hier ist der Erhalt als extensive und ungedüngte Weide anzustreben. Deswegen werden als Maßnahmen der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Maßnahmencode 1.5) und die Rinderbeweidung (Maßnahmencode 1.2.2.1) festgelegt.

5.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten, wenn der Zustand aktuell ungünstig ist (Maßnahmentyp 3)

Gemäß der FFH-Richtlinie besteht eine grundsätzliche Verpflichtung des Landes zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung eines LRT von einem aktuell ungünstigen (Wertstufe C) in einen günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) dienen. Die Erhaltungsmaßnahme mit der höchsten Priorität auf den LRT 6510-Flächen „Magere Flachland-Mähwiesen“ ist die extensive Nutzung des zusammenhängenden Grünlandes in Form einer zweischürigen Mahd mit Terminvorgabe 01. bis 15.Juni (erste Mahd) (Maßnahmencode 1.2.1.2). Auf Düngung muss verzichtet werden (Maßnahmencode 1.5). Damit kann mittelfristig der Erhaltungszustand von Wertstufe „C“ (mäßig) auf Wertstufe „B“ (gut) prognostiziert werden. Die Nutzung des zweiten Aufwuchses durch Rinderbeweidung ist zulässig.

Zum Erhalt, Aufbau und zur mittelfristigen Sicherung des Bestandes der FFH-Anhang II-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein an den Lebenszyklus angepasster Mahdtermin zwischen 01. und 15.Juni (1.Termin) und nach dem 01.September (2.Termin) anzustreben (Maßnahmencode 1.2.1.6). Entscheidend ist, dass während der Flugzeit das Angebot an Blütenpflanzen für die Eiablage ausreichend ist. Eine Beweidung als Nutzung des zweiten Aufwuchses nach dem 01.September ist zulässig. Diese Maßnahmen sollten auf der Habitatfläche der Art durchgeführt werden.

Hohe Priorität zum Erhalt dieses Tagfalters hat weiterhin der Aufbau von Saumstrukturen zwischen allen Grünlandparzellen, an Gräben, Wegen und am Hundsbach (Maßnahmencode 1.2.1.11).

Die beschriebenen Maßnahmen lassen sich kurz- bis mittelfristig umsetzen, da bis auf zwei Parzellen alle Grünlandflächen des Gebietes im Rahmen laufender HELP-Verträge bewirtschaftet werden.

Zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der LRT 3260-Flächen "Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation" wird die Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässers vorgeschlagen. Die Schaffung von Strukturen und die Entfernung von Sohl- und Uferbefestigungen sollte im Vordergrund stehen. Die Reste der Ufer- und Sohlenverbauungen am Hundsbach werden sich aufgrund ihrer Brüchigkeit selbst auflösen, sodass die Umsetzung dieser Maßnahme mittelfristig erreichbar ist.

Der LRT 91E0* "Erlen-/Eschenwälder" kann durch Belassen von Alt- und Totholzanteilen wieder zu einem günstigen Erhaltungszustand gebracht werden.

5.3 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)

Auch auf den Wiesen, die z. Z. noch nicht dem LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ zugeordnet sind, aber das Entwicklungspotential haben, dies mittelfristig zu erreichen, ist die extensive Nutzung in Form einer zweischürigen Mahd mit Terminvorgabe (1. Mahd ab 15. Juni), unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz, die wichtigste Maßnahme. Die Beweidung als zweite Nutzung ist zulässig. Hinsichtlich der Entwicklungspotentiale können bei entsprechend extensiver Grünlandnutzung noch ca. 2,3 ha - heute intensiv genutzte Wiesen und durch die Bodenfeuchte brach gefallene Bestände - zum LRT 6510 entwickelt werden. Etwa 15 ha bereits im Rahmen des HELP extensiv genutzte Wiesen besitzen bei Weiterführung der bisherigen Nutzung das Potential zum LRT und sind als Entwicklungsflächen eingestuft.

Die Entfernung von Quelfassungen und Drainagen im Gesamtgebiet zur Renaturierung des Wasserhaushaltes würde zur Aufwertung der Nicht-LRT-Flächen führen. Im Jahr 2005 hat auf dem Flurstück 10 der Flur 21 bereits eine wasserbauliche Maßnahme durch den örtlichen Jagdpächter stattgefunden. Hier wurden mehrere Teiche und Vernässungsbereiche am Waldrand angelegt. Jedoch ist bei einer Wiedervernässung des Gebietes zu beachten, dass die Flächen zur Zeit schon sehr nass sind. Eine Wiedervernässung bestimmter Flächen darf nicht zu Lasten der Nutzung als Grünland gehen und somit dem Entwicklungsziel LRT6510 entgegen stehen

Die Entfernung des Fichtenforstes im Talgrund des Hundsbaches ist anzustreben. In der GDE wird die Umgestaltung zu einem Laubmischwald vorgeschlagen. Eine Umwandlung der Fläche in extensives Grünland erscheint jedoch aufgrund der benachbarten extensiven Wiesen und der heutigen Lage der Aufforstung als Querriegel sinnvoller und wird ebenfalls in den Maßnahmenplan aufgenommen.

5.4 Sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Weiterhin hohe Priorität hat die Rücknahme des Fichtenforstes entlang des östlichen Hundsbach-Ufers, welches allerdings nicht mehr zum FFH-Gebiet zählt. Die Ausweisung eines Uferstrandstreifens mit feuchter Hochstaudenflur und der Aufbau eines durchgehenden, ungenutzten Ufergehölzsaumes werden hier als Maßnahmen vorgeschlagen.

5.5 Zusammenstellung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (entspr. Referenzliste BfN)

LRT	Referenzliste Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
	Nr.	Maßnahmenbeschreibung
LRT 6510 Magere Flach- land-Mähwiesen	1.5	<i>Regulierung des Einsatzes ertragsteigernder Maßnahmen:</i> Einstellung von Düngung und Pflanzenschutz
	1.2 1.2.1.2.	<i>Grünlandnutzung:</i> Zweischürige Mahd mit Terminvorgabe (1. Mahd vom 01. – 15.Juni); Nachbeweidung zulässig
EU 1061 Dunkler Wie- senknopf- Ameisenbläuling	1.2.1.11.	Belassen von Saumstreifen
	1.2.1.6.	Mahd mit Terminvorgabe (1. Mahd vom 01. – 15.Juni; 2.Nutzung ab 01.September); Nachbeweidung zulässig
LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Unterwasserve- getation	4.4.1	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässers durch Rücknahme von Gewässerausbauten (Sohl- und Uferbefestigungen)
LRT 91E0* Erlen-/Eschen- wälder an Fließ- gewässern	2.4.	<i>Schaffung/Erhalt von Strukturen</i>
	2.4.1	Altholzanteile belassen
	2.4.2	Totholzanteile belassen

6. Literatur

Standarddatenbogenauszug für das FFH-Gebiet, 2000

Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet „Hegwaldseifen bei Ober-Seemen“ ,
Bioplan, Marburg 2002

BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie, Bonn, 1998

Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 und
Naturschutzgebieten, RP Darmstadt , 2006

Benutzerhandbuch Natureg-Modul Maßnahmenplanung, Version 30. 3. 2006